Satzung des Fördervereins

Schulbauerndorf Weichersbach

§ 1
Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein Schulbauerndorf Weichersbach** und hat seinen Sitz in Sinntal-Weichersbach. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.".

2. Zweck des Vereins ist

- ...die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen in ökologischen, gesellschaftlichen und sozialen Fragestellungen
- ...die Förderung der bäuerlichen Traditionen und des ländlichen Brauchtums sowie der Heimatpflege und der dörflichen Kultur in Weichersbach
- ...die Förderung der Jugendpflege

3. Zur Verwirklichung dieser Ziele

- ...fördert und unterstützt der Verein den Aufbau der ökologischen Jugendbildungsstätte „Alte Schule Weichersbach" und erarbeitet mit dem Projekt „Bauern machen Schule" ökologisch orientierte Bildungsprogramme für Schulklassen und Schülergruppen.
- ...können innerhalb des Vereins spezielle Projektgruppen eingerichtet werden.
- ...initiiert und bündelt der Verein Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Identität und Verbesserung der Lebenssituation vor allem junger Menschen
- ...berät und fördert der Verein in Zusammenarbeit mit anderen Trägern Jugendliche in besonderen Lebenssituationen.
- ...fungiert der Verein als örtliches Forum zur Umsetzung der „Lokalen Agenda 21", soweit sich die Aktivitäten nicht auf wirtschaftliche Inhalte beziehen

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die in besonderer Weise am Erreichen der Vereinsziele mitwirken.

3. Ordentliche Mitglieder erhalten Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zuwendungen zu unterstützen.

5. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod
   b) durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß
   c) durch förmlichen Ausschluß, der nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
   d) durch Ausschluß, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

7. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

8. Beiträge, Spenden und sonstige Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 4
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 5
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der durch den Vorstand festgelegten Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Sinntal möglichst im ersten Quartal eines Jahres einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem/der 1. Vorsitzenden
   - dem/der 2. Vorsitzenden
   - dem/der Schriftführerin
   - dem/der Rechnungsführer/in
   - drei Beisitzerinnen oder Beisitzern
   - den Projektleiterinnen oder den Projektleitern

   Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

   Die Projektleiterinnen oder Projektleiter gehören aufgrund ihrer Funktion dem Vorstand an.

2. Die Aufgaben des Vorstands sind:

   a) Die Vereinsverwaltung
   b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   c) die Verwaltung der Finanzmittel. Diese erfolgt durch die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer nach bestem Wissen und Gewissen. Jährlich wird der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorgelegt.
   d) die Erstellung des Geschäftsberichts
   e) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern nach § 4

3. Die/der Vorsitzende sowie ihr/sein Stellvertreter/in sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die/der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen, durch die eine Verpflichtung begründet werden soll, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7
Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung berufen.

   Die folgenden Institutionen können, sofern sie förderndes Mitglied sind, jeweils ein Beiratsmitglied vorschlagen.

   Landrat des Main-Kinzig-Kreises
   Kreisbauernverband des Main-Kinzig-Kreises
   Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen
   Gemeinde Sinntal

2. Die Aufgaben des Beirats sind:

   Entgegennahme von Informationen durch den Vorstand

   Unterstützung des Vorstands in der konzeptionellen Gestaltung
   Beratung bei der Erstellung der Programmangebote
   Hilfe bei der Aquirierung von Spenden und Sponsoren

§ 8
Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann dazu Mitarbeiter/innen einstellen oder Dritte als Geschäftsführer/in berufen und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10
Haushaltsplan

1. Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin oder der Geschäftsführung erfolgen.

§ 11
Rechnungsprüfung

1. Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal möglich.

2. Bei Vereinsgründung wird eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer einmal für ein Jahr gewählt. Nach dem Ende der ersten Wahlperiode wird jährlich eine neue Rechnungsprüferin/ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.

§ 12
Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern bei der Einberufung diese Absicht Bestandteil der Tagesordnung war.

§13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung auf den Kindergarten Weichersbach und die Grundschule Weichersbach zu gleichen Teilen über.

Weichersbach, den 09. März 1999